

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr: 2001/ROG/030 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.01.2001 Wiedervorlage:
VuE-Plan Nr. 1 "Gelände zwischen Gartenstraße und Hauptstraße" (Wöhler) der Gemeinde Klein Rogahn	
Abwägungs- und Satzungsbeschuß zur 2. Änderung nach § 13 BauGB	
Bauamt Dr. Ziesche Beratungsfolge	Gemeindevertretung Klein Rogahn am 06.02.2001

Sach- und Rechtslage:

Auf der Basis eines vom Investor vorliegenden Antrages wurde von der Gemeindevertretung am 7. November 2000 ein Aufstellungs- und Entwurfsbeschuß gefaßt, auf den Parzellen 12 und 13 des o. g. Gebietes 1 Reihenhaus zuzulassen.

Die Betroffenenbeteiligung erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung. Nach Bekanntmachung vom 20. November 2000 bis zum 5. Dezember 2000 wurde die Auslegung vom 6. Dezember 2000 bis zum 8. Januar 2001 durchgeführt.

Als TÖB wurde das Landratsamt Ludwigslust beteiligt. Auf Grund einer verspäteten Beteiligung muß dem Landratsamt Ludwigslust noch bis zum 16. Februar 2001 Gelegenheit gegeben werden sich zu äußern. Es kann jedoch auf Grund der Geringfügigkeit der Änderung davon ausgegangen werden, daß ebenso wie bei der Auslegung keine abwägungsrelevanten Bedenken erhoben werden.

Um den Beginn der Bauarbeiten nicht zu verzögern wird deshalb vorgeschlagen, den Satzungsbeschuß unter der Voraussetzung zu fassen, daß die Stellungnahmen des Landkreises positiv sind, ansonsten wäre eine nochmalige Vorlage für die Gemeindevertretung vorzubereiten.

Beschlußvorschlag:

1. Unter der Voraussetzung, daß bis zum 16. Februar 2001 seitens des Landratsamtes keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingehen, wird die 2. Änderung des VuE-Planes Nr. 1 der Gemeinde Klein Rogahn als Satzung beschlossen.
2. Der Beschuß ist unter der in 1 genannten Voraussetzung bekanntzumachen und in Kraft zu setzen, das Landratsamt ist von der Inkraftsetzung zu informieren.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)